Entscheidungen des Reichsgerichts.

Berausgegeben von

den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen des

Reichsgerichts

in

Zivilsachen.

Reue Folge.

Zünfzigster Band.

Der ganzen Reihe hunderister Band.



Berlin und Leipzig 1920

Bereinigung wissenschaftlicher Berleger Balter de Grupter & Co.

vormals G. J. Göfchen'iche Berlagshanblung :: J. Guttentag, Berlagsbuchhanblung :: Georg Reimer :: Karl J. Trübner !:: Beit & Comp.

Die "Entscheibungen in Bivilsachen" werden in Bochenheften im Umfange gu 2-3 Bogen, sowie in vollftändigen Bänden, geheftet und gebunden, ansgegeben. Salbleinen-Ginbandbeden werden jum Breife von A 7.20 für die Dede geliefert. Halbfranz-Einbandbeden können bis auf weiteres noch nicht geliefert werden.

Inhalt.

		Seite
3 8,	trags ber eine Teil die Erhöhung ber Gegenleiftung forbern, wenn seine	
	eigene Leistung unter der Beranderung der Berhaltniffe wirtschaftlich zu einer	
	völlig anderen geworden ist?	129
39.	Lieferpflicht, wenn bie Bertragserfüllung feinen geschäftlichen Ruin gur Folge	
	haben würde? Kann er sich dabei auch auf seine Berpflichtungen gegenüber	
	andern Käufern berufen?	134
40.	halb der Borlegungsfrift des § 11 ausgestellt sein? Muß das Datum der	
	Bahrheit entsprechen? Mussen im Falle der Gesamtvertretung einer Gesells	
	schaft alle Bertreter unterschreiben?	138
41.		
	Gewinns. Unechte Geschäftsführung nach § 687 Abs. 2 BGB. Ist die	
	BRB. über die Einfuhr von Vieh und Fleisch v. 18. März 1916 als Schutz-	4.40
42.	gesetz zugunsten der BEG, anzusehen?	142
42.	stann bet Bettugte, went bet Riaget auf Chunung eines mangels abeteins stimmung der Barteien nicht zustandegekommenen Bertrags klagt, durch Ans	
	erkennung des Rlaganspruchs eine vertragliche Bindung der Parteien bewirken?	147
43.	Bird die Berjährungsfrist des § 110 KStemb. v. 3. Juli 1913 durch eine	111
	negative Feststellungeklage bes zur Steuer Berangezogenen unterbrochen,	
	und zwar auch dann, wenn die Klage nicht allen Erforderniffen des § 256	
	ABO. entspricht?	149
44.	Erforderniffe einer Abrechnung über die im Rahmen eines Gefellschaftsver-	
	hältnisses geführten Geschäfte	150
45.	Ist die Abtretung von Sypothelenzinsrückständen an den Riefbraucher wirksam,	
	wenn dieser bas Entgelt mit Mitteln bezahlt, die aus den Einkunften des	
	Grundstücks herrühren? Berfiößt der Rießbraucher hierdurch gegen die	
	guten Sitten?	155
46.	Zur Anwendung des § 817 Sat 2 BGB	159

Derlangen Sie kosten- und portofrei ein Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze

die alle wichtigen Gesetze in mustergültiger Bearbeitung enthält

Dereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Grunter & Co. Berlin W. 10

vermöge, ausschließlich auf den Zeitpunkt ankomme, zu bem ber Berlette von dem Eintritte bes Schabens und ber Haftung bes Beamten Renntnis erlangt. In bem bom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteile bes erkennenben Senats RGA. Bb. 79 S. 12 ift zwar biefer Beitpunkt für maggebend erklart, aber nur in bem Sinne, bag eine zu biefem Zeitpunkte vorhanden gewesene Möglichkeit, anderweit Erfat zu erlangen, ben auf eine fahrlässige Berletzung der Amtspflicht geftutten Ersatanspruch aus § 839 BBB. ausschließt, auch wenn fie später weggefallen ift. Dementsprechend legt das Urteil des erkennenden Senats Bb. 86 S. 287 die Vorschrift bes § 839 Abs. 1 Sat 2 bahin aus. daß es zur Klagebegrundung nicht ausreicht, wenn der Berlette bie jetige Unmöglichkeit eines anderweiten Ersates behauptet, sondern auch darzutun ist, daß er eine früher vorhandene Ersatmöglichkeit nicht schulbhaft versäumt habe. Reineswegs ift also bamit ausgesprochen, daß die Möglichkeit anderweiten Ersates, welche fich erft nach bem Zeitpunkte ergibt, zu bem ber Berlette von ber Entstehung bes Schabens Renntnis erlangt hat, bei ber Anwendung bes § 839 Abs. 1 Sat 2 völlig außer Betracht zu lassen sei. Neben bem borbezeichneten Zeitpunkt ift vielmehr auch ber ber Rlagerhebung von Bebeutung. Besteht zu ber Zeit ber Rlagerhebung für ben Berletten bie Möglichkeit, anderweit Erfat zu erlangen, fo ift bie Inanspruchnahme bes Beamten (und bes für ihn eintretenden Staates) nach bem tlaren Wortlaute ber Borichrift ausgeschloffen, gleichviel ob jene Möglichkeit schon früher bestand ober nicht.

Dagegen kann einer solchen Möglichkeit kein Einfluß auf die Berfolgung des Ersatanspruchs aus § 839 zuerkannt werden, wenn sie erst nach der Klagerhebung eintritt. Die Berücksichtigung solcher erst im Lause des Rechtsstreits eintretenden Beränderungen wird durch den Wortlaut des Gesetes nicht gerechtsertigt. Sie würde die Möglichkeit schaffen, wiederholt die Behauptung des Eintritts solcher Beränderungen vorzubringen und damit die Kechtsversolgung gegen den Beamten in unabsehdarer Weise zu verzögern. Sie kann deshalb vom Gesete nicht beabsichtigt sein. Nur um eine solche im Lause des Kechtsstreits eingetretene Beränderung aber handelt es sich bei der in der Berusungsinstanz ausgestellten Behauptung des Beklagten.

^{38.} Kann unter besonderen Umständen beim Fortbestand eines gegenseitigen Bertrags der eine Teil die Erhöhung der Gegenleistung sordern, wenn seine eigene Leistung unter der Beränderung der Berhältnisse wirtschaftlich zu einer völlig anderen geworden ist? Ausgleich der beiderseitigen Juteressen in solchem Falle.

III. Zivilsenat. Urt. v. 21. September 1920 i. S. Sp. G. m. b. H. (Kl.) w. F. G. m. b. H. (Bekl.). III 143/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Rlägerin hatte ber Beklagten im Sahre 1912 Geschäfts. räumlichkeiten in einem ihr gehörigen Berliner Grundstück bis zum 1. April 1915 vermietet. Der Bertrag war jedoch, ba bie Beklagte von dem ihr auf weitere 5 Kahre eingeräumten Vormietungsrechte Gebrauch gemacht hatte, bis Ende März 1920 weitergelaufen. Nach § 20 bes Vertrags hatte bie Beklagte Unspruch auf Ubgabe von Bafferbampf für gewerbliche Zwecke. Die Klägerin erachtet fich wegen ber seit bem Bertraasabschluß wesentlich veranderten Berhaltnisse auf dem Kohlenund Arbeitsmarkt für berechtigt, für ben in ber Zeit vom 1. September 1917 bis Ende Juli 1919 gelieferten Dampf bon ber Beklagten eine Nachzahlung auf bie gemäß ben vertraglichen Festsetzungen bes § 20 gezahlte Bergutung zu forbern. Silfsweise forberte fie bie Feftstellung, daß der Dampflieserungsvertrag nichtig sei ober daß sie doch in Bukunft Dampf nur noch zu angemeffenen Breifen abzugeben habe. Ihre Rlage wurde vom Landgericht wie vom Berufungsgericht abgewiesen, ihrer Revision aber stattgegeben aus folgenben

Grunben:

Zwar kann bem Berufungsgerichte nicht entgegengetreten werben. wenn es die Auffassung ber Rlägerin ablehnt, wonach bei richtiger Auslegung aus ben Worten in § 20 Rr. 6 bes Bertrags: "bie Preise für gewerblichen Dampf stellen sich wie folgt" sowie aus bem weiteren Inhalte Diefer Beftimmung fich eine vertragliche Abmachung bes Inhalts ergeben foll, daß bei wesentlicher Beränderung der Berhältnisse auch eine Anderung des Dampfpreises einzutreten habe. Die hierauf bezüglichen Ausführungen bes Berufungsgerichts bewegen fich im wesentlichen auf tatfächlichem Gebiet und laffen einen Rechtsirrtum nach keiner Richtung erkennen. Gbensowenig find Ginwendungen zu erheben gegen bie Darlegungen bes Berufungsgerichts, in benen es ben Bersuch ber Rlagerin abweift, ihren Anspruch in ber Beise zu begründen, daß fie in bem hartnäckigen Festhalten ber Beklagten an bem Bertragspreis einen Berftoß gegen bie guten Sitten im Sinne bes § 138 BBB. erblickt missen will, woraus bann nach ihrer weiteren Meinung bie jetige Nichtigkeit ber Bertragsbestimmung über ben Dampfpreis folgen und bamit ber Weg gur Festsetzung eines angemessenen Dampspreises nach Maggabe ber §§ 632 ober 812 BBB. eröffnet sein soll.

Dagegen erscheint das Begehren der Alägerin vom Standpunkte der sog. clausula redus sic stantibus aus gerechtfertigt. Das BGB. kennt diesen Grundsatz nur in Anwendung auf einige wenige Sonderfälle und auch das Reichsgericht hat, wie der erkennende Senat erst noch jüngst in einem Urteile vom 8. Juli 1920 ausgesprochen hat (RG3. Bb. 99 S. 259), ihn nicht als einen allgemein

burchgreifenden anerkannt.

Dagegen hat das Reichsgericht in ben letzten Jahren in einer Reihe von Entscheidungen sowohl des erkennenden Senats als auch anderer Senate bem durch ben ungeahnten Berlauf und Ausgang bes Prieges berbeigeführten Umfturz und Umidwung aller wirtschaftlichen Verhältniffe ausnahmsweise eine berartige Ginwirkung auf bestehenbe Berträge eingeräumt, daß es das Begehren einer Bertragspartei auf Lösung bes Vertragsverhältnisses bann als berechtigt erachtet hat, wenn ihr bas Aushalten bes Vertrags unter ben neuen, völlig veränderten Ruftanden wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden konnte. Die Anknüpfung an das positive Gesetzesrecht boten und bieten die §§ 242 (157) und 325 BBB. Beherrichen nach ben ersteren Borschriften Treu und Glauben die Erfüllungspflicht bes Schuldners wie bementsprechend gegenseits auch bas Erfüllungsrecht bes Gläubigers - sein Recht auf Die Erfüllung -, fo kann unter biefem Gesichtspunkte bie Erfüllung eines Bertrags nicht mehr geschulbet und gefordert werben, wenn infolge ber völligen Beranberung ber Buftanbe bie Bertragsleiftung jest wirtschaftlich zu einer gang anderen geworden ift, als wie fie ursprunglich von beiben Parteien gebacht und gewollt war. Und ift im § 325 BBB. unter Unmöglichkeit nicht nur die tatfachliche, sondern auch die wirtschaftliche Unmöglichkeit zu verstehen, so tritt bamit im Gefet bie clausula rebus sic stantibus insoweit unverhüllt zutage.

Run lagen in ben bisher entschiedenen Fallen bie Dinge fo, bag eine Bertragspartei auf Grund ber völlig veranderten Berhaltniffe Lösung bes gangen Bertragebandes verlangte. Jest aber handelt es fich barum, bag beibe Parteien mit ihrem Willen ben Bertrag fort= feten ober fortgesett haben und nunmehr eine von ihnen, hier die Rlägerin, bei Fortbestand bes Bertrags Erhöhung ber Gegenleiftung auf Grund ber Behauptung beansprucht, daß ihre eigene Leiftung infolge ber völligen Beranberung aller maggebenben Berhaltniffe wirtschaftlich zu einer so ganz anderen geworden sei als wie sie bei Abichluß bes Bertrags beschaffen mar, bag ber Inhalt ber Gegenleiftung, wenn er unverändert bliebe, zu ihrer eigenen Leistung mirtschaftlich in einem schlechthin unerträglichen Migverhältnis stehen murbe, fo bag Treu und Glauben die Anderung ber Gegenleiftung erheischten. Senat hat, die Richtigkeit ber Behauptungen ber Rlagerin voraus. gesetzt, ber Berechtigung ihres Begehrens die Anerkennung nicht verfagen konnen. Bereits in ber oben ermahnten Entscheidung vom 8. Juli b. J. hat der Senat die Auffassung vertreten, daß in